



Gemeinde Lufingen

**Abfallverordnung
der
Gemeinde Lufingen**

vom 5. November 1993



Gemeinde Lufingen

ABFALLVERORDNUNG

der

Gemeinde Lufingen

vom 5. November 1993

13.70 - 1.94 - 800

ABFALLVERORDNUNG

DER GEMEINDE LUFINGEN

vom 5. November 1993

Art. 1 Grundlagen

Die Politische Gemeinde Lufingen erlässt, gestützt auf die übergeordnete Gesetzgebung sowie in Uebereinstimmung mit der Gemeindeordnung Lufingen, die folgende Verordnung über die Abfallentsorgung.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt auf dem gesamten Gebiet der Politischen Gemeinde Lufingen.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Gebiete abweichende Regelungen von dieser Verordnung treffen.

Art. 3 Zuständigkeit

Die Entsorgung des Abfalls ist Sache der Politischen Gemeinde und untersteht dem Gemeinderat.

Für die Organisation und Aufsicht der Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung ist der Gemeinderat (als Gesundheitsbehörde) zuständig. Er trifft die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen und Massnahmen und erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften und das Gebührenreglement.

Einzelne Vollzugsaufgaben können vom Gemeinderat im Rahmen der geltenden Gemeindeordnung dem zuständigen Verwaltungsvorstand, einem Verwaltungsausschuss oder einer besonderen Kommission übertragen werden.

Die Entsorgung von Abfällen kann durch Einzelauftrag oder öffentliche Submission an Dritte vergeben werden. Der Abschluss des Kehrichteinlieferungsvertrages mit der zugeordneten Kehrichtverbrennungsanlage obliegt dem Gemeinderat.

Art. 4 Grundsätze

Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.

Die Abfallentsorgung ist für jedermann obligatorisch. Abfälle müssen umweltgerecht, nach dem jeweiligen Stand der Erkenntnis, entsorgt werden. Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

Wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu sammeln. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile.

Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit am Entstehungsort zu kompostieren.

Der Gemeinderat kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

Der Gemeinderat kann Verursacher von grossen Abfallmengen oder in der Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechenden Abfällen verpflichten, diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf umweltverträgliche Art auf eigene Kosten zu entsorgen.

Die Gemeinde fördert durch Information und geeignete Massnahmen die Vermeidung, Verminderung, Trennung, Sortierung und umweltgerechte Verwertung und Behandlung von Abfällen.

Der Verursacher und Inhaber von Abfällen hat in der Regel keinen Anspruch auf eine spezielle Entsorgungsart.

Die missbräuchliche und unberechtigte Benützung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen ist verboten.

Art. 5 Begriffe, Definition des Abfalls

Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

- Hauskehricht sind brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle, welche in einer Kehrichtverbrennungsanlage verbrannt werden. Abfall aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.
- Sperrgut ist brennbarer Hauskehricht, der wegen seiner Abmessung oder wegen seines Gewichtes nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passt (z. B. Möbel, Teppiche, Matratzen, Skis etc.).

- Kompostierbare Wertstoffe sind organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.
- Wiederverwertbare Wertstoffe sind separat zu sammelnde Abfälle oder Abfallbestandteile, die für eine Wiederverwertung geeignet sind und für die ein Angebot an Wiederverwertungsmöglichkeiten besteht bzw. die der speziellen Entsorgung zugeführt werden (z.B. Papier, Verpackungsglas, Metalle, Altöl, Textilien).
- Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen zu entsorgenden Materialien wie Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle.
- Sonderabfälle sind die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Stoffe (z.B. Chemikalien, Farben, Pflanzenschutzmittel, Laugen, Medikamente, Gifte, Lampen, Batterien etc.), welche nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen sind.

Art. 6 Unzulässige Entsorgungsarten

Das Ablagern von Abfällen, Gerätschaften und ausgedienten Fahrzeugen auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das missbräuchliche Ableiten von flüssigen oder festen Abfällen in die Gewässer, in das Abwasser-Entsorgungssystem (Kanalisation) oder in den Untergrund sind verboten. Das Verbrennen fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle auf öffentlichem oder privatem Grund ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind die Verbrennung und Deponierung in dafür behördlich bewilligten Verbrennungsanlagen und Deponien sowie die private und öffentliche Kompostierung.

Auf dem gesamten Gemeindegebiet von Lufingen ist das Ablagern und Entsorgen von Abfall, der aus anderen Gemeinden stammt, untersagt.

Art. 7 Separatsammlungen

Jedermann ist verpflichtet, Abfälle gemäss kommunalen Publikationen getrennt zu sammeln, damit diese anschliessend der Wiederverwertung bzw. der speziellen Entsorgung zugeführt werden können.

In der Gemeinde werden folgende Abfallarten separat gesammelt:

- Papier
- Verpackungsglas (Flaschen)
- Metalle (Weissblech, Aluminium, Eisen und Buntmetalle)
- Mineral- und Speiseöl
- Textilien
- Tierkadaver

Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle die getrennte Sammlung einführen.

Art. 8 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde sorgt für die Sammlung, die Abfuhr sowie die Entsorgung des Hauskehrichts und des Sperrgutes. Im Zusammenhang mit den Separatsammlungen betreibt die Gemeinde separate Sammelstellen und organisiert spezielle Abfahren. Die Details werden im jährlichen Abfallkalender geregelt. Die Gemeinde kann diese Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben der Abfallentsorgung andern Gemeinden oder Organisationen anschliessen.

Die Gemeinde ist einer Kehrichtverbrennungsanlage angeschlossen. Sie vollzieht die von diesem Anlagebetreiber erlassenen Vorschriften hinsichtlich Art und Zusammensetzung der zugelassenen Stoffe.

Die Gemeinde unterstützt Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus dem Haushalt oder lässt solche durchführen.

Art. 9 Aufgaben der Privaten

Folgende Abfallarten sind ohne Mitwirkung der Gemeinde getrennt zu sammeln:

- Batterien/Akkumulatoren
- Leuchtstoffröhren/Stromsparlampen
- Autopneus
- Haushalt- und Unterhaltungselektronik
- Kühlgeräte
- Elektrogeräte
- Medikamente

Diese Abfallstoffe sind durch die Privaten über den Fachhandel zu entsorgen.

Die vorstehende Auflistung ist nicht abschliessend und kann durch den Gemeinderat jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Art. 10 Information

Der Gemeinderat informiert regelmässig mit geeigneten Publikationen über die Organisation der Abfallbewirtschaftung, den Abfuhrplan und das Angebot für Separatsammlungen.

Art. 11 Hauskehricht und Sperrgut

Hauskehricht und Sperrgut darf nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt werden.

Für Abfälle aus dem Gewerbe, die in der Zusammensetzung nicht dem Hauskehricht entsprechen, besteht die Pflicht zur getrennten Sammlung. Diese Abfälle müssen durch den Betriebsinhaber auf dem Wege der getrennten Sammlung der Wiederverwertung bzw. der umweltgerechten Entsorgung zugeführt werden.

Art. 12 Kompostierbare Wertstoffe

Kompostierbares Abfallmaterial ist nach Möglichkeit am Entstehungsort selbst oder in Gemeinschaft zu kompostieren und wiederzuverwerten. Die Liegenschaftsbesitzer und Bewohner sind gehalten, nach Möglichkeit eigene Kompostplätze auf ihren Liegenschaften einzurichten oder zu unterhalten.

Art. 13 Bauabfälle

Baustellenabfälle sind zu sortieren (in brennbare, wiederverwertbare und gefährliche Abfälle sowie in Inertstoffe) und anschliessend einer stoffgerechten Wiederverwertung oder Entsorgung zuzuführen.

Art. 14 Separatsammlungen

Separat zu sammelnde Abfälle gemäss Art. 7 sind den entsprechenden Spezialsammlungen mitzugeben, bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern oder beim Fachhandel zurückzugeben. Sie dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

Art. 15 Tierkörper

Tierkörper sind nach der Tierseuchengesetzgebung zu entsorgen. Kadaver von Kleintieren sind in der Kadaversammelstelle in den dafür bereitgestellten Behältern zu deponieren.

Art. 16 Fahrzeuge, Motoren, Schrott

Ausgediente Fahrzeuge, Motoren und Schrott sind vom Besitzer auf eigene Kosten auf die vom Kanton bewilligten Entsorgungsstellen zu bringen oder über den Fachhandel zu entsorgen.

Art. 17 Sonderabfälle

Sonderabfälle müssen grundsätzlich dem Lieferanten zurückgegeben werden. Wo dies nicht möglich ist, sind sie bei den dafür vorgesehenen Sonderabfall-Sammelstellen abzuliefern.

Art. 18 Organisation der Entsorgung

Die Organisation der Abfuhr ist Sache des Gemeinderates. Dieser schreibt die zulässigen Abfallbehältnisse vor.

Der Kehrichtabfuhr dürfen keine Abfälle mitgegeben werden, deren Annahme nach dieser Verordnung oder den Vorschriften der Kehrichtverbrennungsanlage nicht zulässig ist.

Art. 19 Abfallbehältnisse

Der Hauskehricht aus Privathaushaltungen ist in bewilligten Kehrichtsäcken bereitzustellen.

Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als vier Wohnungen ist der Hauskehricht in den bewilligten Kehrichtsäcken in genormten Containern bereitzustellen. Beschaffung und Unterhalt der Container ist Sache der Liegenschaftsbesitzer. Der Gemeinderat kann Ausnahmen zulassen oder weitere Container vorschreiben.

Hauskehricht aus Gewerbebetrieben, Läden, Restaurants etc. darf nur in bewilligten und klar als solche gekennzeichneten Containern bereitgestellt werden. Ueber Ausnahmen bei Gewerbebetrieben mit kleinem Kehrichtanfall entscheidet der Gemeinderat.

Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften für die Zulassung von Gefässen für die Abfallbeseitigung erlassen.

Die Container dürfen nicht überfüllt werden, die Deckel sind stets geschlossen zu halten.

Art. 20 Bereitstellungsplätze

Die Hauseigentümer sind, unter Beachtung der allgemeinen hygienischen Anforderungen, verpflichtet, Plätze zur Bereitstellung der Kehrichtbehältnisse, die eine sichere und rationelle Abfuhr gewährleisten, herzurichten und zu bezeichnen.

Die Container-Standorte sind, sofern sie sich nicht im Innern von Gebäuden befinden, gegenüber Strassen und Gehwegen sowie dritten Grundstücken hinreichend abzuschirmen.

Das Bereitstellen von Kehricht auf öffentlichem Grund ist verboten. Kehrichtsäcke und Container dürfen frühestens am Abfuhrtag auf die bezeichneten Bereitstellungsplätze gestellt werden.

Bewohner von abgelegenen Liegenschaften, Anwohner an Wegen, kurzen Verbindungsstrassen und Sackgassen, bei welchen eine ungehinderte Zu- und Wegfahrt der Kehrichtwagen nicht sichergestellt ist, haben das Sammelgut an der nächstgelegenen Fahrroute korrekt bereitzustellen.

Der Gemeinderat kann die Container-Standorte und Bereitstellungsplätze verbindlich festlegen.

Art. 21 Abfuhr des Hauskehrichts

Die ordentliche Kehrichtabfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet in der Regel einmal wöchentlich.

Art. 22 Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden nach dem Grundsatz des Verursacherprinzips vollumfänglich weiterverrechnet.

Art. 23 Gebührenfestlegung

Die Gebührenfestlegung erfolgt nach Art und Menge des zu entsorgenden Abfalles in einem speziellen Gebührenreglement, das durch den Gemeinderat erlassen wird.

Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich festgelegt. Dabei sind allfällige Ueberschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr zu berücksichtigen.

Art. 24 Gebührenerhebung

Die Gebühren werden durch den Verkauf von speziell gekennzeichneten Kehrichtsäcken sowie von Containerplomben und Sperrgutmarken erhoben.

Zusätzlich erhebt die Gemeinde im Zusammenhang mit Infrastrukturaufgaben, Separatsammlungen, ihrer Informationspflicht und für eine volle Kostendeckung eine pauschale Grundgebühr pro Wohnung bzw. Betrieb.

Art. 25 Besondere Kosten

Die der Gemeinde anfallenden Kosten für die Beseitigung von unzulässig deponiertem Abfall oder die Kosten für ausserordentliche Entsorgungen werden direkt dem Verursacher angelastet.

Art. 26 Ueberwachung, Kontrolle des Abfallgutes

Die Gemeinde überwacht die vorschriftsgemässe Abfallentsorgung.

Abfallbehältnisse können zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch die Gemeindebeauftragten geöffnet werden. Die sich daraus ergebenden Feststellungen unterliegen dem Amtsgeheimnis.

Art. 27 Haftpflicht

Behörden und Abfuhrunternehmer lehnen, unter Vorbehalt für absichtliche oder grobfahrlässige Handlungen des Abfuhrpersonales, jegliche Haftung für entwendete, verwechselte oder beschädigte Container ab.

Für Unfälle, die sich aus der Nichtbeachtung der Vorschriften und Anordnungen ergeben, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Art. 28 Rechtsschutz

Entscheide und Verfügungen, die Aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen durch Rekurs beim Bezirksrat Bülach angefochten werden.

Art. 29 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung oder den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein gebührenpflichtiger Verweis erteilt werden.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 30 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1994 in Kraft. Sie ersetzt die Kehrichtabfuhrverordnung der Gemeinde Lufingen vom 22. Dezember 1967.

Diese Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

Erlassen von der Gemeindeversammlung vom 5. November 1993

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: H. Hiltbrand

Der Gemeindeschreiber: W. Ganz

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich
mit Verfügung Nr. 2870 vom 21. Dezember 1993 genehmigt.